

STADTGEMEINDE HERMAGOR-
PRESSEGGER SEE



Zur Gebührenbemessung (Steuer-
setzung) angezeigt am 22. Aug. 1993
unter Erfassungsnummer
93/317975



DIENTSBARKEITSVERTRAG

über die Benützung von Gemeindegrund zum Zwecke der Über-
bauung (Dachvorsprung) des im Punkt I. umschriebenen Baues,
abgeschlossen zwischen

der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See, vertreten durch
den Bürgermeister Herrn Vinzenz RAUSCHER, Beamter, wohnhaft
in 9624 Egg 16, den 1. Vizebürgermeister Herrn Dr. Klaus
Hermann OFFNER, Bundesbeamter, wohnhaft in 9620 Obervellach
64, und den 2. Vizebürgermeister Herrn Johann FRITZ, ÖBB-
Beamter, wohnhaft in 9615 Presseggen 14, als Dienstbarkeits-
geberin, im folgenden kurz Stadtgemeinde genannt, einerseits,
sowie

der Republik Österreich (Post- und Telegrafverwaltung),
vertreten durch die Post- und Telegrafendirektion für Kärnten
in 9020 Klagenfurt, Sterneckstraße 19, als Dienstbarkeits-
nehmerin, im folgenden kurz PTV genannt, andererseits, wie
folgt:

I.

- (1) Die Stadtgemeinde als grundbücherliche Eigentümerin der
Liegenschaft EZ 314, KG 75005 Hermagor, Grundstück Nr.
510/11, räumt der PTV als Eigentümerin der Liegenschaft
EZ 449, KG 75005 Hermagor, Grundstück Nr. 839, die
Dienstbarkeit der Dachtraufe ein. Das Ausmaß der Inan-
spruchnahme der vorgenannten Dienstbarkeit (ca. 10 m²)
ist im beigeschlossenen, einen wesentlichen Bestandteil
bildenden Lageplan mit der GZ. 215/83 vom 1.3.1983 des
Dipl.Ing. Jürgen Zistler in gelber Farbe dargestellt.
- (2) Eine die umschriebene Art, den Umfang und den umschrie-
benen Verwendungszweck übersteigende Inanspruchnahme der
Dienstbarkeit stellt einen Vertragsauflösungsgrund dar.

II.

Die PTV ist von sich aus verpflichtet, der Stadtgemeinde als Grundeigentümerin jede Änderung der den Vertragsgegenstand betreffenden behördlichen Bewilligungen anzuzeigen.

III.

Für die Einräumung des vertragsgegenständlichen Rechtes sind als Entgelt S 10,- pro m² und Jahr zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer jeweils bis zum 10. Jänner eines Jahres der Stadtgemeinde zu entrichten. Erstmals bei Baubeginn.

IV.

Die Dienstbarkeitsberechtigte verpflichtet sich, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit den unter Punkt I. eingeräumten Dienstbarkeitsrechten Ansprüche gleich welcher Art immer wider die Stadtgemeinde als Grundeigentümerin erhoben werden sollten.

V.

Alle Abänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Dienstbarkeitsvertrag haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

VI.

Alle mit der Errichtung dieses Dienstbarkeitsvertrages und im Rahmen der vereinbarten Nutzung des gemeindeeigenen Grundstückes zur Vorschreibung gelangenden Abgaben, Kosten, Gebühren und Stempel, einschließlich der Kosten für die Beglaubigung der Unterschriften der vertragsunterfertigenden Vertreter der Stadtgemeinde, hat zur Gänze die PTV zu tragen.

VII.

Zur Entscheidung aller aus diesem Dienstbarkeitsvertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist das Bezirksgericht Hermagor zuständig.

VIII.

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See erteilt sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, daß ohne ihr weiteres Einverständnis, jedoch nicht auf ihre Kosten, auf Grund Punkt I. dieses Dienstbarkeitsvertrages auf der Liegenschaft EZ 314, KG. 75005 Hermagor, Grundstück Nr. 510/11, die Dienstbarkeit der Dachtraufe für die Republik Österreich (Post- und Telegrafverwaltung) einverleibt wird. Die Verbücherung wird von der Dienstbarkeitsnehmerin veranlaßt werden.

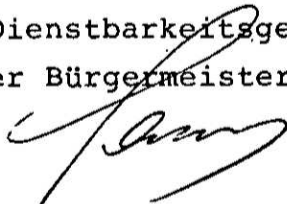
IX.

Dieser Dienstbarkeitsvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen je eine für die Dienstbarkeitsnehmerin und Dienstbarkeitsgeberin bestimmt ist.

Hermagor, am 9.7.1993
Hermagor, am 15.7.1993

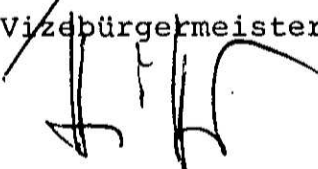
Für die Dienstbarkeitsgeberin: Für die Dienstbarkeitsnehmerin:

Der Bürgermeister:



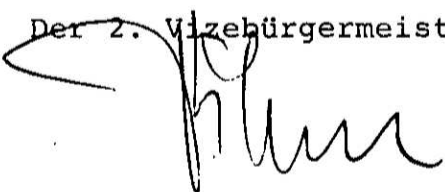
Klagenfurt, am 3. August 1993

Der 1. Vizebürgermeister:



Diesem Dienstbarkeitsvertrag liegen die Gemeinderatsbeschlüsse vom 27.4. und 22.6.1993 zugrunde.

Der 2. Vizebürgermeister:



Beurkundungsregisterzahl: 371/1993

Die Unterschriften des Herrn Vinzenz RAUSCHER, Beamter in 9624
Egg 16 als Bürgermeister, des Herrn Doktor Klaus Hermann -----
OFFNER, Bundesbeamter in 9620 Obervellach 64 als erster Vize--
bürgermeister, und des Herrn Johann FRITZ, Bundesbahnbeamter -
in 9615 Pressegggen 14 als zweiter Vizebürgermeister, -----
alle für die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See, -----
sind echt. -----
---Hermagor, am 15. (fünfzehnten) Juli 1993 (neunzehnhundert--
dreiundneunzig) -----



Wiegele
öffentlicher Notar

